

§ 9

Während des Transportes sind die Ketten oder Seile wiederholt zu prüfen und nachzuspannen.

Fahrzeuge mit Zugtierbespannung

§ 10

Die Spannketten an Rungenwagen sind nach Beladung des Wagens zu schließen.

§ 11

Jedem Fahrzeug mit lenkbarem Hinterwagen ist außer dem Fahrer ein Begleiter beizugeben, der sich beim Lenken hinter den Rädern aufhalten muß.

§ 12

Für zugtierbespannte eiserne und mit Gummibereifung versehene Langholzfahrzeuge gelten die Vorschriften des § 13 sinngemäß.

Fahrzeuge, die mit motorischer Kraft bewegt werden

§ 13

(1) Bei der Beförderung von Langholz und langen Transportgütern mit Lastkraftwagen und einachsigen Nachläufer müssen beide Fahrzeuge mit Drehschemeln ausgerüstet sein.

(2) Aufgesetzte Drehgestelle sind mit dem Fahrzeug fest zu verbinden.

(3) Die Drehachsen der Drehschemel dürfen nicht herauspringen können.

§ 14

Die starre Deichsel (Zuggabel) einachsiger Anhänger muß mit einer Kupplungsöse für zugelassene Kraftfahrzeuganhängerkupplungen ausgerüstet sein (s. Anordnung vom 10. Oktober 1952 über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen und Auflaufbremsen, GBl. S. 1068).

§ 15

An Langholzanhängern müssen die einachsigen Vorder- und Hinterwagen (Nachläufer) mit auswenkbaren Stützen versehen sein, derart, daß die beiden Wagen bei auseinandergezogenem Langholzanhänger waagrecht gestellt werden können.

§ 16

(1) Einachsige Vorderwagen (Anhänger) müssen Sicherungen haben, die verhindern, daß sich der Vorderwagen beim Bremsen nach vorn neigt. Und mit den Aufhängegelenken für die Zuggabel in die Fahrbahn spießt.

(2) Diese Sicherungen dürfen jedoch die Beweglichkeit zwischen Zuggabel und Wagengestell bei Bodenunebenheiten nicht beeinträchtigen.

§ 17

Einachsige Hinterwagen (Nachläufer) dürfen sich bei dem Bremsen der Räder nicht um die eigene Achse drehen können.

§ 18

(1) Kipprungen müssen mit Sicherungen und Spannketten versehen sein.

(2) Die Kipprungsicherungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich nur von der der Entladeseite gegenüberliegenden Wagenseite aus lösen lassen. Die Sperrstücke müssen selbsttätig in die Sicherungsstellung zurückgehen. Die Rungen

müssen beim Aufstellen selbsttätig in die Sperrstücke einklinken und dort festgehalten werden.

(3) Die Sperrstücke der Kipprungsicherungen sind durch Vorsteckbolzen od. dgl. gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern und so einzurichten, daß sich die Vorsteckbolzen nicht einstecken lassen, wenn die Sperrstücke entsichert sind.

(4) Die Vorsteckbolzen müssen mit einer Sicherungseinrichtung versehen sein, die ihr Herausfallen verhindert. Sie sind mit einer Kette am Fahrzeug zu befestigen.

§ 19

Die Auslösevorrichtungen der Kipprungen müssen so abgedeckt sein, daß sie an der jeweiligen Entladeseite nicht berührt werden können.

§ 20

Die Rungenpannketten müssen mit einer Verschlussvorrichtung (z. B. Hebelkettenspanner) versehen sein, die sich mit einem einhängbaren Zugseil vom Erdboden aus öffnen läßt.

§ 21

(1) Rungenverlängerungen sind mit den Rungen sicher zu verbinden.

(2) Bei Rungen, die mit eingebautem Gelenk verlängert werden können, ist der Feststellbolzen des Gelenkes so zu sichern, daß er nicht von selbst herausfallen kann.

§ 22

Der Sitz am Hinterwagen muß eine Rückenlehne, Seitenlehnen und eine Fußstütze haben. Vor dem Sitz muß ein Schutzblech angebracht sein, das jedoch die Sicht nach vorn nicht behindern darf.

§ 23

Die Spannketten der einander gegenüberliegenden Kipprungen müssen nach dem Beladen geschlossen und dürfen erst zum Entladen wieder geöffnet werden.

§ 24

Während der Lastfahrt den Hinterwagen mit der Hand am Langbaum (Langwied, Sterz) zu lenken, ist verboten.

§ 25

Bei Langholzwagen, bei denen der Hinterwagen mit dem Vorderwagen nur durch die Ladung verbunden ist, muß, sofern keine Druckluftbremse vorhanden ist, zuerst der hintere und dann der vordere Wagen gebremst werden. Des Bremsen hat gleichmäßig zu erfolgen.

§ 26

(1) An den Kipprungen der Langholzwagen sind von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle drei Monate einmal, die Druckaufnahmeflächen an den Rungen und Sperrstücken sowie die Bolzenlager auf Abnutzung und die Drehbolzen auf Abnutzung und Durchbiegung zu untersuchen. Wenn sich Mängel dieser Art zeigen und die Rungen von der normalen Stellung abweichen, sind die schadhafte oder abgenutzten Teile zu erneuern oder instand zu setzen.

(2) In gleichen Zeitabständen sind auch die Auslösevorrichtungen der Kipprungen zu überprüfen und die dabei Vorgefundenen Mängel sofort zu beseitigen.